

SCHUTZKONZEPT ZÜRCHER KAMMERORCHESTER-VEREIN

Saison 21/22 | Schutzkonzept Nr. 14 | Stand 07. Januar 2022

PRÄAMBEL

Der Zürcher Kammerorchester-Verein (ZKOV) verpflichtet sich alle vorgegebenen Massnahmen des BAG einzuhalten. Das vorgelegene Schutzkonzept ist ab sofort gültig. Anpassungen an das Schutzkonzept und nötige Einführungen von neuen Massnahmen werden fortlaufend kommuniziert und veröffentlicht.

I. SCHUTZMASSNAHMEN IM ZKO-HAUS

I.1. Allgemeine Verhaltensregeln und Massnahmen

Im ZKO-Haus gilt eine **Zertifikatspflicht «2G»** (genesen oder geimpft). Wer mind. eines dieser 2 G mit einem gültigen Zertifikat und einem gültigen Ausweisdokument belegen kann, dem wird Zutritt gewährt. Ohne diese Belege und Dokumente ist der Zutritt untersagt.

Für Orchesterm Mitglieder, Zuzüger*innen und Mitarbeiter*innen besteht eine Maskenpflicht (3G gemäss BAG-Verordnungen). Ausgenommen sind Musiker*innen o.ä. die ihre Arbeit mit Maske nicht ausüben könne. Z. B. Die Bläser*innen.

Für Konzertbesucher*innen gilt weiterhin eine **Maskenpflicht** in allen Räumlichkeiten von Eintritt bis Austritt des Hauses. Ausnahmen bilden:

- Menschen mit einer ärztlich beglaubigten Dispensation – dieses muss bei Nachfrage vorgewiesen werden können;
- alle, während dem Essen oder Trinken. Wobei darauf nach Möglichkeit verzichtet werden muss;
- Kinder bis 12 Jahre.

Öffentlichen Anlässe im ZKO-Haus finden mit max. 250 Besucher*innen, nach Möglichkeit ohne Pause, statt. Der Barbetrieb ist eingestellt. Vor dem Haus im Freien kann (theoretisch) konsumiert werden. Die Garderoben im Haus können genutzt werden.

Die 2 G gelten auch für Ausstellungen in der Galerie und/oder Fremdveranstaltungen im ganzen Haus. Bei Fremdveranstaltungen ist der Veranstalter für die Durchführung der Eintrittskontrolle verantwortlich. Bei Veranstaltungen des ZKO ist die Administration des ZKO verantwortlich.

Die ZKO-Ticketkasse-Vorverkaufsstelle (Beratung & Verkauf) ist geöffnet. Es wird aber empfohlen, Tickets nur per E-Mail oder telefonisch zu kaufen.

Anlässe von externen Veranstaltern (Fremdveranstaltungen) finden unter denselben Voraussetzungen statt. Die jeweiligen Vorgaben und Auflagen des BAG werden eingehalten.

Ist für Mitarbeitende der Administration des ZKO Homeoffice nicht möglich, besteht eine Maskenpflicht in Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten.

Händedesinfektionsmittel steht an allen Eingängen frei verfügbar. Sanitäre Einrichtungen, der Barbereich, Türklinken, Handläufen, Arbeitsflächen etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt und desinfiziert. Die Räumlichkeiten werden regelmässig und gründlich durchgelüftet.

Abstände zwischen den einzelnen Personen werden zwar sehr empfohlen, eine Pflicht dazu gibt es aber nicht.

Bei **Krankheitssymptomen** oder bei Verdacht auf Covid-19 bittet das ZKO Kund*innen und Gästen das ZKO-Haus nicht zu betreten. Mitarbeitende oder Orchestermitglieder, etc. melden sich umgehend bei der Geschäftsleitung oder beim Orchestermanagement und werden gebeten, dass ZKO-Haus nicht zu betreten.

Bei **bestätigtem Covid-19 Fall** muss die Geschäftsstelle des ZKO umgehend kontaktiert werden, welche dann die Behörden informiert, sodass die nötigen weiteren Schritte eingeleitet werden können.

Informationen Das Schutzkonzept des Zürcher Kammerorchester-Vereins ist auf der Webseite des ZKO für die Öffentlichkeit einsehbar: www.zko.ch

1.2. Allgemeine Verhaltensregeln Administration und externe Mitarbeiter*innen

Für **interne Mitarbeiter*innen** gelten bei allen internen und externen Veranstaltungen mit Publikum dieselben Regeln, wie fürs Publikum: **2G & Maskenpflicht**. Kontrollen werden stichprobenartig durchgeführt.

Alle **externen Mitarbeitenden** müssen im ZKO-Haus und bei Veranstaltungen des ZKOV auch immer ein gültiges **Zertifikat (2G)** vorweisen können, sowie sich an die **Maskenpflicht** halten. Zertifikate sind selbständig zu organisieren.

Der verantwortliche Projektleiter des ZKOV oder sein Stellvertreter kontrolliert das Zertifikat der externen Mitarbeitenden und weist sie auf den Tagesablauf, Aufgabenbereiche, sowie Schutzkonzept ein.

Der verantwortliche Projektleiter ist auch Ansprechperson für alle Belangen der externen Mitarbeitenden.

In folgenden Fällen gelten die 2G (genesen oder geimpft):

- bei internen und extern Veranstaltungen, also alle Events, Probebesuche, Konzerte etc. mit Publikumsbesuch. Auch dann, wenn man bei internen Veranstaltungen nicht direkt involviert ist, sondern lediglich an seinem Arbeitsplatz arbeitet;
- bei internen tutti-Probe, bei der in der Regel externe Zuzüger*innen anwesend sind. Bei reinen Streicherproben entfällt diese Regelung, ausser falls diese Probe wie oben erwähnt durch Publikum besucht wird;
- Kinder unter 1. Primarklasse;

Alle externen Mitarbeitenden müssen im ZKO-Haus immer ein gültiges Zertifikat vorweisen können.

Die Mitarbeitenden müssen allfällige Tests selbst organisieren, und sind dafür verantwortlich, dass sie jeweils ein gültiges Zertifikat haben. Die Kontrollen finden stichprobenartig durch den Arbeitgeber statt. Die Kosten für die Tests übernimmt der Arbeitgeber.

Reinigungsmittel sowie Schutzmasken stehen im ganzen ZKO-Haus allen Mitarbeitenden sowie Gästen etc. zur Verfügung.

1.3. Allgemeine Verhaltensregeln Musiker*innen

Die allgemeinen Verhaltensregeln unter Punkt 1.1. sind gültig.

Bei jeglicher Art von internen und extern Veranstaltungen, also alle Events, Probebesuche, Konzerte etc. mit Publikumsbesuch, gilt 2G für alle Teilnehmer*innen. Dies gilt ebenfalls bei tutti-Probe, bei der in der Regel externe Zuzüger*innen anwesend sind. Bei reinen Streicherproben entfällt diese Regelung, ausser falls diese Probe wie oben erwähnt durch Publikum besucht wird.

Alle externen Musiker*innen (Zuzüger*innen, Solist*innen, Dirigent*innen etc.) müssen im ZKO-Haus sowie auch am Veranstaltungsort immer ein gültiges Zertifikat vorweisen können. Für die Kosten der Tests muss der/die Zuzüger*in selbst aufkommen. Bei Dirigent*innen, Solist*innen etc. gilt eine spezielle, individuelle Regelung.

Die Orchestermmitglieder müssen allfällige Tests selbst organisieren, und sind dafür verantwortlich, dass sie jeweils ein gültiges Zertifikat haben. Die Kontrollen finden stichprobenartig durch den Arbeitgeber statt. Die Kosten für die Tests übernimmt der Arbeitgeber.

Wo das Üben im privaten Rahmen nicht oder nur teilweise möglich ist, besteht die Möglichkeit im ZKO-Haus zu üben und zu proben. Terminwünsche sind dem Orchestermanagement frühzeitig mitzuteilen.

Reinigungsmittel sowie Schutzmasken stehen im ganzen ZKO-Haus allen Mitarbeitenden sowie Gästen etc. zur Verfügung.

1.4. Allgemeine Verhaltensregeln Konzertpublikum und Kundinnen und Kunden

Bei allen Veranstaltungen des ZKOV gilt die **2G-Regel: genesen oder geimpft**.

Gäste, Kunden, Konzertpublikum, etc. erhält Zugang zum ZKO-Haus oder zum Veranstaltungsort des ZKOV nur mit einem **in der Schweiz anerkannten und gültigen Zertifikat und einem gültigen Ausweisdokument**. Weiter müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Das Zertifikat muss ein **QR-Code** vorweisen können und über die schweizerische Covid-19 Zertifikationsapp des BAG kontrolliert werden können;
- Das Zertifikat kann **elektronisch oder auf Papier** vorgewiesen werden;
- Das **Impfbüchlein** gilt **nicht** als Zertifikat;
- **Ohne diese Belege und Dokumente ist der Zutritt zur Veranstaltung untersagt;**
- Schon gekaufte Ticket können nicht zurückerstattet werden;
- Für die Kosten der Zertifikate müssen Veranstaltungsbesucher*innen selbst aufkommen;
- Die Kontrollen werden draussen durchgeführt.

Weiter gilt für Gäste, Kunden, Konzertpublikum, etc. die **Maskenpflicht** in allen Räumlichkeiten **von Eintritt bis Austritt des Hauses**. Ausnahmen bilden:

- Kinder bis I. Primarklasse;
- Personen mit einer ärztlichen beglaubigten Dispensation – diese muss bei Nachfrage vorgewiesen werden können;
- für alle beim Konsumieren von Getränken oder Snacks.

Das ZKO informiert jeden Ticketkäufer über die Zertifikatspflicht rechtzeitig und das Schutzkonzept kann über die ZKO Webseite jederzeit vollständig heruntergeladen werden: [ZKO-Haus – viel Raum für Möglichkeiten - ZKO](#).

Händedesinfektionsmittel sowie Schutzmasken stehen jeweils dem Konzertpublikum und allen Mitarbeitenden, etc. frei zur Verfügung.

Hausöffnung des ZKO-Hauses findet nach Absprache 60-90 Minuten vor Konzertbeginn statt. Saalöffnung ist max. 30 Minuten vor Konzert. Einlasszeiten an anderen Veranstaltungsorten nach Absprache.

Anlässe von externen Veranstaltern (Fremdveranstaltungen) im ZKO-Haus finden unter denselben Voraussetzungen statt. Die Zertifikatskosten für Mitarbeiter*innen von Fremdveranstaltern werden nicht vom ZKOV übernommen.

2. ZKO SAAL- UND HAUSKAPAZITÄTEN

2.1 Saalkapazität

Die Auslastung des Saales beträgt max. 250 Konzertbesucher*innen pro Anlass.

2.2 Publikumsfluss und Ticketkasse

Die ZKO-Ticketkasse ist geöffnet. Es wird aber empfohlen, Tickets nur per E-Mail oder telefonisch zu kaufen.

2.3 Barbetrieb

Ein Barbetrieb kann stattfinden.

3. INFORMATION FÜR EXTERNE VERANSTALTER IM ZKO HAUS

Die **Kosten für die Tests** übernimmt der Arbeitgeber. Reinigungsmittel sowie Schutzmasken stehen im ganzen ZKO-Haus allen Mitarbeitenden sowie Gästen etc. zur Verfügung.

Bei **Krankheitssymptomen oder bei Verdacht auf Covid-19** bittet der ZKOV Kunden, Gäste, Mitarbeitende und Musiker*innen dem ZKO-Haus und der Veranstaltung fernzubleiben. Bei einem **bestätigten Covid-19 Fall** muss die Geschäftsstelle des ZKOV umgehend kontaktiert werden, welche dann die Behörden informiert, sodass die weiteren notwendigen Schritte eingeleitet werden können.

Externe Veranstalter im ZKO-Haus müssen sich frühzeitig mit der Hausvermietung (Silvan Hürlimann silvan.huerlimann@zko.ch) in Verbindung setzen. Grundsätzlich gelten dieselben Regeln wie bei einer Veranstaltung des ZKO, vor allem das Contact Tracing über den Veranstalter muss garantiert werden können.

Der externe Veranstalter ist bei seinen Events für die Kontrolle der Einhaltung der Massnahmen verpflichtet.

4. PROBEBESUCHE DURCH SCHULEN

Öffentliche Veranstaltungen: Alle Personen ab 16 Jahren müssen ein gültiges Covid-Zertifikat (mit amtlichem Ausweis) vorweisen; für Schüler*innen unter 16 Jahren gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren;

Nicht-öffentliche Veranstaltungen: Bei reinen Schulvorstellungen besteht für die Schüler*innen ab 16 Jahren keine Zertifikatspflicht, wohl aber für die erwachsenen Begleitpersonen; die Kapazität darf zu maximal zwei Dritteln genutzt werden und es gilt eine Maskenpflicht ab der 4. Primarschulklasse; wird eine Probe etc. nur mit einer einzelnen Klasse in einem nicht öffentlichen Raum durchgeführt, entfällt die Zertifikatspflicht auch für die erwachsenen Begleitpersonen.

Zusätzlich gelten die Schutzkonzepte des jeweiligen Veranstalters.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Verein Zürcher Kammerorchester hat alle vom BAG geforderten Massnahmen umgesetzt und wird die Situation laufend kontrollieren. Die Sicherheit der Besucher*innen und Mitarbeiter*innen hat höchste Priorität.

Die Geschäftsleitung



Dr. Helene Eller
(Geschäftsführung | Kaufmännische Leitung)



Lena-Catharina Schneider
(Geschäftsführung | Künstlerische Leitung)

Schutzkonzeptbeauftragter



Silvan Hürlimann
(Orchestermanagement)